



Club der

***Hundefreunde
Lippstadt***

und Umgebung e.V.

DVG Mitglied Nr. 06-1-24

Vereinssatzung

Ausgabe vom 08.02.2019

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen
"Club der Hundefreunde Lippstadt und Umgebung e.V."
DVG Mitglied Nr. 06-1-24
2. Sitz des Vereins ist Lippstadt

§ 2

Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Zweck des Vereins ist die Förderung des Hundesports und die Förderung des Tierschutzes, sowie die Förderung der Haltung und Liebhaberei von Rasse- und Mischlingshunden.
4. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Anleitung und Beratung der Hundehalter in allen Fragen betreffend: Ausbildung, Pflege, Haltung, Fütterung und Erziehung der Hunde zu sozialisierten und gehorsamen Familienhunden.
Möglichkeiten zur Teilnahme an Vorträgen und Fortbildungsveranstaltungen.
Pflege von Geselligkeit.
Jugendarbeit im Sinne von Heranführung der Kinder und Jugendlichen an den Umgang mit Hunden.
Einübung von Agility und Turnierhundesport unter Bereitstellung der dafür nötigen Gerätschaften, mit abschließenden Prüfungen.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein bietet 3 verschiedene Arten von Mitgliedschaften:

a) die Mitgliedschaft als Dauer-Mitglied

1. Der Verein ist hinsichtlich seiner Mitgliedschaft weder zahlenmäßig, noch in seinen Grundsätzen rassistisch, religiös oder politisch gebunden.

2. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
3. Die Mitgliedschaft wird durch einen Aufnahmeantrag und Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand nach einer dreimonatigen Probezeit erworben. Wird die Aufnahme eines Mitgliedes verweigert, so hat es dabei sein Bewenden. Eine Angabe von Gründen für die Nichtaufnahme kann der abgewiesene nicht verlangen.
4. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich damit gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, des Aufnahmebeitrags und sonstiger Geldforderungen des Vereins.

b) die befristete Mitgliedschaft

1. Eine befristete Mitgliedschaft ist eine zeitlich begrenzte Vereinsmitgliedschaft mit eingeschränkten Rechten und Pflichten. Über die Dauer einer befristeten Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann verschiedene Kategorien von befristeten Mitgliedschaften schaffen, die sich in der Dauer unterscheiden (z.B. Monats-, Quartals-, Halbjahres-, oder Jahresmitgliedschaften).
2. Wenn für eine bestimmte Person, die eine befristete Mitgliedschaft beantragt hat, keine gesonderte Aussage zur Dauer dieser Mitgliedschaft gemacht wird, so endet diese automatisch mit dem Ende des Geschäftsjahres, in welchem der Aufnahmeantrag für die befristete Mitgliedschaft gestellt wurde.
3. Eine befristete Mitgliedschaft berechtigt das Mitglied, an den laut Geschäftsordnung vorgesehenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Ein befristetes Mitglied ist verpflichtet, den jeweiligen Mitgliedsbeitrag für die besuchten Veranstaltungen zu entrichten, muss aber keinen darüber hinaus gehenden Beitrag, und die Aufnahmegebühr entrichten. Befristete Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein Recht auf Antragstellung in der Mitglieder- und der Jahreshauptversammlung und sind nicht verpflichtet an Arbeitseinsätzen teilzunehmen.
4. Die befristete Mitgliedschaft erlischt, ohne Kündigung, zum Ende des benannten Zeitraumes.

c) die Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann aus besonderem Anlass Ehrenmitglieder ernennen. Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung können dem Vorstand Mitglieder und Nichtmitglieder zur Ehrenmitgliedschaft vorschlagen.
2. Die Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.
3. Zu Ehrenmitgliedern können ernannt werden:
 - a) Mitglieder, die sich durch besondere Leistungen im Verein verdient gemacht haben.
 - b) Nichtmitglieder, die den Verein in besonderer Weise durch materielle oder ideelle Leistungen unterstützen.
4. Ehrenmitglieder, die nicht ordentliches Mitglied im Verein waren, können beratend an der Jahreshauptversammlung und der Mitgliederversammlung teilnehmen, haben aber kein Stimmrecht.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder durch Austritt aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche, eigenhändig unterschriebene Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 3 Monaten einzuhalten ist.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder von Umlagen im Rückstand ist. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden. Gegen den Beschluss ist kein Rechtsmittel gegeben.
4. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, das Ansehen des Vereins schädigt oder gegen die Satzung handelt kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Jahreshauptversammlung binnen einem Monat nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat die Berufung der nächsten Jahreshauptversammlung vorzulegen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis dahin ruhen sämtliche Rechte und Ehrenämter des vom Vorstand ausgeschlossenen Mitgliedes.

5. Zum Ausscheiden eines befristeten Mitglieds kommt es automatisch durch Ablauf der zeitlichen Befristung.
6. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühr für Dauer-Mitglieder

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, die bis zum 31. März jeden Jahres entrichtet sein müssen.
Neumitglieder, haben ab dem Monat der Aufnahme den jeweils anteiligen Jahresbeitrag zu entrichten.
Der Jahresbeitrag für Ehepartner und Kinder ab 14 Jahren von Mitgliedern beträgt 50% des jeweils festgesetzten Jahresbeitrages.
2. Bei der Aufnahme von Mitgliedern wird eine Aufnahmegebühr fällig. Für Ehepartner von Mitgliedern und Kinder unter 18 Jahren entfällt die Aufnahmegebühr.
3. Die Höhe von Jahresbeiträgen und Aufnahmegebühr werden von der Jahreshauptversammlung festgesetzt.
4. Der Vorstand kann in Einzelfällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht nach den Bestimmungen dieser Satzung und bestehenden Ordnungen an Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, Anträge zu stellen und sämtliche allgemein angebotenen materiellen und ideellen Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Die Mitglieder sind verpflichtet den Beitrag pünktlich zu entrichten.

Sie haben die Pflicht sich an Arbeitseinsätzen an der Vereinsanlage zu beteiligen. Jedes Mitglied wird mindestens einmal im Jahr zu einem Arbeitseinsatz eingeladen. Sollte ein Mitglied aus terminlichen oder krankheitsbedingten Gründen nicht teilnehmen können, ist dieses dem Vorstand anzuzeigen. Diese Mitglieder erhalten eine weitere Einladung zu einem anderen Termin. Sollte auch dieser Termin nicht wahrgenommen werden, so ist eine Barleistung an den Verein zu entrichten. Die Höhe der Barleistung wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen,
- b) Änderungen der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren,
- c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z. B. Beendigung der Schulausbildung, Beendigung des Wehrdienstes).

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegen gehalten werden.

Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die erlassenen Ordnungsvorschriften insbesondere die Geschäftsordnung und die Platzordnung zu beachten sowie die Förderungspflicht, sich für das gemeinsame Ziel und den Zweck des Vereins einzusetzen.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Jahreshauptversammlung
2. Mitgliederversammlung
3. Vorstand
4. Geschäftsführender Vorstand

§ 8

Geschäftsjahr, Jahreshauptversammlung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Innerhalb eines Geschäftsjahres ist mindestens eine Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Einladung erfolgt vom Vorstand. Sie muss mit einer Frist von 4 Wochen den Mitgliedern durch ein Informationsschreiben, welches die Tagesordnung enthält, angekündigt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Informationsschreibens folgenden Tag. Das Informationsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte

vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.

Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

2. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Jahreshauptversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, worauf der Versammlungsleiter zu Beginn der Jahreshauptversammlung über die beantragte Ergänzung abstimmen lässt. Zur Aufnahme dieses Antrages in die Tagesordnung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen sowie Anträge zur Abwahl des Vorstandes müssen den Mitgliedern mit dem Einladungsschreiben zur Jahreshauptversammlung schriftlich bekannt gegeben werden; ansonsten sind sie unzulässig.
3. In der Jahreshauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Eine Ausübung des Stimmrechts durch einen Dritten ist ausgeschlossen.
4. Die Jahreshauptversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes
 - d) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge, der Barleistung für die Nichtteilnahme an Arbeitseinsätzen und der Aufnahmegebühr
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - g) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - h) Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten/Beschlussvorlagen des Vorstandes, soweit diese ordentlich zur Entscheidung durch die Jahreshauptversammlung vorgelegt werden.
 - i) Anschluss oder Austritt zu Verbänden.
 - j) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Obleute.
 - k) Bestätigung der vom Vorstand berufenen Platzwarte.

§ 9

Außerordentliche Jahreshauptversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Jahreshauptversammlung einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Jahreshauptversammlung gelten die Vorschriften für die Jahreshauptversammlung entsprechend.

§ 10

Beschlussfassung der Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Jahreshauptversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Steht der Versammlungsleiter zur Wahl eines Amtes an, so ist für die Dauer des

Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion die Versammlungsleitung an einen Wahlleiter zu übertragen, der von der Versammlung zu wählen ist.

3. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein erschienenenes stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
4. Die Jahreshauptversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
5. Die Jahreshauptversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten immer als ungültige Stimmen und bleiben für das Abstimmungsergebnis außer Betracht. Entscheidend sind nur Ja- und Nein-Stimmen.
Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung der Zwecke des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden.
6. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
7. Über Beschlüsse der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut zu protokollieren.

§ 11

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte mindestens 2 x im Jahr stattfinden. Sie wird vom Vorstand spätestens 4 Wochen vorher durch Aushang auf dem Übungsplatz einberufen und ist mit den erschienenen Mitgliedern beschlussfähig. Im Aushang ist die Tagesordnung bekanntzugeben. Die Mitgliederversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Jahreshauptversammlung vorbehalten sind. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Schriftführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 12

Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Vorstand, den Obleuten und den Platzwarten.

1. Aufgaben des Vorstandes sind:
 - Vorbereitung der Sitzungen der Jahreshaupt - und Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
 - Durchführung der Beschlüsse der Mitglieder- und Jahreshauptversammlung
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern

- Planung von Arbeitseinsätzen an der Vereinsanlage und Einladung der Mitglieder hierzu.
 - Aufstellen und Ändern der Geschäftsordnung
 - Förderung des Vereinszweckes
 - Erstellen eines Haushaltsvoranschlages
 - Berufung von Obleuten für
Agility,
Basisarbeit,
Flyball,
Rally Obedience,
Treibball.
 - Berufung von Platzwarten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
2. Die vom Vorstand berufenen Obleute und Platzwarte bedürfen der Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Die Aufgaben der Obleute sind in der Geschäftsordnung geregelt.
 3. Die Mitglieder des Vorstandes und die Trainer üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Hierbei entstehende Auslagen werden erstattet.

§ 13

Sitzung und Beschlüsse des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Vorstandssitzung, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen und geleitet wird. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder mündlich erfolgen.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren oder durch telefonische Abstimmung beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.
4. Über die Vorstandssitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.

§ 14

Geschäftsführender Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Geschäftsführer
 - d) Schriftführer / Öffentlichkeitsarbeit
2. Der Verein wird rechtswirksam durch mindestens 2 Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (1. oder 2. Vorsitzender, weiteres VS- Mitglied).
3. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden und dringenden

Geschäfte des Vereins, er vertritt ihn gerichtlich und außergerichtlich, er ist zuständig für die Vorbereitung und Durchführung von Versammlungen, ihm obliegt die Ausführung der Versammlungs- und Vorstandsbeschlüsse und die Verwaltung der Finanzmittel und des Vermögens.

4. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Tätigkeit ist ehrenamtlich.
5. Gewählt wird im folgenden Turnus:
 - a) im ersten Jahr: der/die 1. Vorsitzende
 - b) im zweiten Jahr: der/die 2. Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in
 - c) im dritten Jahr: der/die Schriftführerin

Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand während seiner Amtszeit aus, so wählt der verbliebene Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen den sogleich beim Amtsgericht anzumeldenden kommissarischen Nachfolger. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

§ 15

Kassenprüfer

Zur Überwachung der Kassengeschäfte wählt die Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer, von denen jährlich einer ausscheidet. Wiederwahl ist erst nach zwei weiteren Geschäftsjahren möglich. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit die Kassengeschäfte zu überprüfen. Ihnen obliegt die Pflicht, am Ende eines Geschäftsjahres eine Kassenprüfung vorzunehmen und der JHV ihren Prüfungsbericht vorzulegen und mündlich zu erläutern. Sie beantragen in der JHV die Entlastung des Vorstandes.

§ 16

Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung ist allen Mitgliedern zugänglich zu machen. Die Geschäftsordnung, sowie darin vorgenommene Änderungen unterliegen nicht der Anmeldepflicht zum Vereinsregister.

§ 17

Satzungsänderung

Eine Änderung dieser Satzung ist nur möglich, wenn dieses durch die ordnungsmäßig oder außerordentlich einberufene JHV mit den anwesenden Mitgliedern beschlossen wird. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Einladungen zur Jahreshauptversammlung die vorgesehenen Satzungsänderungen als besonderen Tagesordnungspunkt aufzuführen und kurz zu begründen.

§ 18

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen, beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins, oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das verbleibende Vereinsvermögen, an den örtlichen Tierschutzverein Lippstadt und Umgebung e.V. Margaretenweg 80, 59558 Lippstadt, mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.
2. Falls die Jahreshauptversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die Geschäftsführer/in gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

§ 19

Inkrafttreten

Die Annahme der Satzung in der vorliegenden Fassung wurde in der Mitgliederversammlung am 30.09.2011 beschlossen. Sie wird mit der Überprüfung auf Gemeinnützigkeit durch das Finanzamt, sowie durch die Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Mit Beschluss der außerordentlichen JHV am 20.01.2012 wurde § 20 der Satzung geändert.

Mit Beschluss der JHV am 03.02.2017 wurden die §§ 2, 4, und 20 der Satzung geändert.

Mit Beschluss der JHV am 08.02.2019 wurden die §§ 3, 4, 5, 7, 8, 12 und 14 der Satzung geändert